V-25

Das Recht auf selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch durchsetzen - Paragraph 218 aus dem Strafgesetzbuch entfernen!

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

48. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Bonn, 14. - 16. Oktober 2022

Antragsteller*in:	Alina Zimmermann (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg)
Tagesordnungspunkt:	V Verschiedenes

Antragstext

Das Recht auf einen selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch ist in Deutschland nicht gegeben. Statt Schwangerschaftsabbrüche als Bestandteil der Gesundheitsversorgung zu verstehen, hat sich die Debatte um Schwangerschaftsabbrüche in der Vergangenheit fast ausschließlich um das Strafrecht gedreht, was bis heute zu einer Stigmatisierung von ungewollt Schwangeren führt, nirgendwo bestimmt der Staat vergleichbar über die körperliche Autonomie. Ebenso gibt es keine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung mit Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen.

Wir als Bündnisgrüne haben unsere Wurzeln in der Frauenbewegung und uns in verschiedenen Beschlüssen für das Selbstbestimmungsrecht von Frauen und schwangeren Personen über ihren eigenen Körper eingesetzt. Die Bundesregierung hat den Paragrafen 219a StGB bereits abgeschafft. Doch wenn diese Koalition das Motto „Mehr Fortschritt wagen“ trägt, darf es dabei nicht bleiben. Wir müssen das Recht auf Gesundheitsversorgung, inklusive einer umfassenden Versorgung für ungewollt Schwangere, verankern!

Wir fordern die Entkriminalisierung von selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen durch Streichung des § 218 aus dem Strafgesetzbuch. Damit einhergehend fordern wir die Abschaffung der Beratungs- und der dreitägigen Wartepflicht nach § 218a Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Die Straftatbestände des § 218 Abs. 2 StGB (Schwangerschaftsabbrüche gegen den Willen der schwangeren Person) sollen an anderer Stelle im Strafgesetzbuch geregelt werden.

Für einen selbstbestimmten Schwangerschaftsabbruch müssen folgende Voraussetzungen geschaffen werden:

Der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch muss als Teil der regelhaften Gesundheitsversorgung anerkannt und das Recht darauf in den entsprechenden gesetzlichen Normen auf Bundesebene verankert werden. Dies bedeutet, dass der selbstbestimmte Schwangerschaftsabbruch in den regulären Leistungskatalog der Krankenkassen aufgenommen wird. Darüber hinaus soll der Bund über gesetzliche Regelungen die wohnortnahe und flächendeckende Versorgung von ungewollt Schwangeren mit Angeboten zum Schwangerschaftsabbruch in allen Bundesländern sicherstellen. Die Methode des Abbruchs muss für jede ungewollt schwangere Person frei wählbar sein, auch die Nutzung telemedizinischer Angebote sollte ausgeweitet werden. Um dies zu gewährleisten, müssen die verschiedenen Methoden des Schwangerschaftsabbruchs in der theoretischen sowie praktischen Ausbildung von Ärzt*innen und medizinischem Personal verankert werden. Dabei sollen Ärzt*innen weiterhin

die persönliche Wahl haben, Abbrüche durchzuführen - Krankenhäuser und gynäkologische Abteilungen müssen jedoch die Möglichkeit der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in ihren Einrichtungen sicherstellen. Insbesondere staatliche Krankenhäuser müssen verpflichtet werden, Abbrüche vorzunehmen.

Ebenso müssen flächendeckend staatlich finanzierte, nicht-konfessionelle und ergebnisoffene Beratungsstellen für ungewollt schwangere Personen eingerichtet werden bzw. erhalten bleiben, deren Besuch aber komplett freiwillig sein muss.

Begründung

Wir beobachten, dass in vielen Ländern das Recht von ungewollt Schwangeren auf einen selbstbestimmten Abbruch immer weiter eingeschränkt wird. Auch in Deutschland ist die Anzahl der Ärzt*innen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, in den letzten 20 Jahren um fast 50 Prozent gesunken (https://de.statista.com/infografik/27437/anzahl-der-praxen-und-krankenhaeuser-in-deutschland-die-schwangerschaftsabbrueche-vornehmen/), weshalb eine flächendeckende, wohnortnahe Versorgung für ungewollt Schwangere nicht gegeben ist.

Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbruch

Bündnis 90/Die Grünen ist eine Partei des Fortschritts und der Menschenrechte. Es wird Zeit, Schwangerschaftsabbrüche als Teil einer umfassenden Gesundheitsversorgung zu begreifen und auf Bundesebene zu regeln. Die Entscheidung, eine Schwangerschaft auszutragen oder zu beenden, muss allein bei der schwangeren Person liegen. Der Staat muss das verfassungsrechtlich geschützte Recht, über den eigenen Körper zu bestimmen, achten und gewährleisten.

Eine umfassende Gesundheitsversorgung beinhaltet den kostenfreien Zugang zu selbstbestimmten Schwangerschaftsabbrüchen, die Bereitstellung relevanter Informationen sowie eine angemessene gesundheitsorientierte Betreuung vor, während und nach der Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs - und das wohnortnah. Die gerade im ländlichen Raum kritische Versorgungslage muss verbessert werden. Dazu hat es sich in Ländern wie Frankreich bewährt, die Vorgabe, Abbrüche anzubieten, an Krankenhäuser mit gynäkologischen Abteilungen zu machen.

Fehlender Zugang zu sicherer, rechtzeitiger, kostenloser und respektvoller Abtreibungsversorgung gefährdet nicht nur das körperliche, sondern auch das psychische und soziale Wohlbefinden von Frauen und schwangeren Personen, wie unter anderem die WHO festgestellt hat (https://www.who.int/health-topics/abortion).

Beratungs- und Wartepflicht

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz in seiner jetzigen Form ist darauf ausgerichtet, Frauen dazu zu "ermutigen" eine Schwangerschaft auszutragen und dient "dem Schutz des ungeborenen Lebens". Für ungewollt Schwangere kann eine Beratung, die auf das Austragen der Schwangerschaft ausgerichtet ist , große psychische Belastung bedeuten. Die WHO hat obligatorische Beratungen und Wartezeiten für medizinisch unnötig erklärt. Der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) hat Deutschland in seinem letzten Staatenbericht aufgefordert, den Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch zu gewährleisten, ohne dass Frauen einer obligatorischen Beratung und einer dreitägigen Wartezeit unterworfen werden, und sicherzustellen, dass solche Verfahren von der Krankenversicherung erstattet werden (https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/cedawcdeuco7-8-concluding-observations-combined-seventh-and). Die verpflichtende Wartezeit und verpflichtende Beratung verstößt gegen das Recht von Frauen und ungewollt Schwangeren, frei über ihren Körper entscheiden zu dürfen.

Demgegenüber sollte eine freiwillige Beratungsstruktur zu Verfügung stehen, welche bei eigenem Wunsch und Bedarf durch Frauen und schwangere Personen aufgesucht werden kann und ergebnisoffen informiert und berät. Diskutiert werden kann, ob bei minderjährigen Schwangeren an einer Beratungspflicht festgehalten werden sollte.

weitere Antragsteller*innen

Dorothée Marquardt (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Elina Schumacher (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sarah Jermutus (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Laura Sophie Dornheim (KV Berlin-Lichtenberg); Enad Altaweel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Bahar Haghanipour (KV Berlin-Kreisfrei); Meike Paula Berg (KV Berlin-Neukölln); Pascal Striebel (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Miriam Wirsing (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Johanna Haffner (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Lennard Gottmann (KV Berlin-Mitte); Julia Dittmann (KV Berlin-Kreisfrei); Ronja Schicke (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Jenny Laube (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); Sebastian Walter (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Thomas Götz (KV Berlin-Steglitz/Zehlendorf); Simona Bianco (KV Berlin-Tempelhof/Schöneberg); Vivian Weitzl (KV Berlin-Neukölln); Sebastian Kitzig (KV Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg); sowie 65 weitere Antragsteller*innen, die online auf Antragsgrün eingesehen werden können.